

## **Stellungnahme zum Schreiben des Rechnungsprüfungsamtes vom 30.03.2020**

### ***Zur Erstellung eines Gutachtens zur Standortfindung von 10 weiteren Variotafeln und Entwicklung von Verkehrsinformations- und Schaltungsstrategien (142/26/14/20)***

Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Schreiben vom 30.03.2020 (142/26/14/20) zu Bedarfsprüfung für die Erstellung eines Gutachtens zur Standortfindung von 10 weiteren Variotafeln und Entwicklung von Verkehrsinformations- und Schaltungsstrategien mitgeteilt:

„Die Haushaltsbewirtschaftung wurde aufgrund der Corona-Krise mit Verfügung II/20 vom 25.03.2020 eingeschränkt, so dass die Beschlussvorlage nur noch zulässig ist, wenn sie die in der Verfügung genannten Voraussetzungen erfüllt und von der Stadtkämmerin mitgezeichnet wird“.

Das Amt für Verkehrsmanagement hat die Hinweise des RPA sowie die Forderung gemäß der Verfügung II/20 vom 25.03.2020 zur eigenverantwortlichen Beurteilung wie folgt berücksichtigt:

- Die Erstellung des Gutachtens ist eine Grundvoraussetzung für die Realisierung der weiteren 10 Variotafelstandorte und wird als erster Schritt der Realisierung der neuen Standorte durchgeführt.
- Die Gesamtmaßnahme wird aus dem Investitionshaushalt finanziert.
- Das Vorhaben ist Bestandteil des Green City Masterplans der Stadt Köln zur Reduzierung der Stickoxidbelastung, siehe Vorlage 2637/2018, Maßnahme M 1.3.
- Bei der Einhaltung der Grenzwerte für Luftschadstoffe handelt es sich um eine gesetzliche Verpflichtung, die entsprechend durch Umsetzung der in Vorlage 2637/2018 genannten Maßnahmen zu erfüllen ist.
- Gemäß des Beschlusses des Rates vom 6.02.2018 (Vorlage 3428/2017) hat die Stadtverwaltung Bundesfördermittel aus dem „Sofortmaßnahmen Saubere Luft 2017 – 2020“ für die Maßnahme beantragt.
- Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) fördert dieses Vorhaben mit 50 %. Durch die auf Grundlage des Beschlusses zur Vorlage 3428/2017 erfolgte Beantragung von Fördermitteln und den Erhalt des Förderbescheids liegt eine rechtliche Verpflichtung vor. Die Förderbedingungen erfordern den Beginn der Umsetzung bereits im Jahr 2020.

Aus den oben genannten Gründen ist die Leistungserbringung zwingend erforderlich.

gez. Patric Stieler